

Gericht

Verfassungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

26.04.2010

Geschäftszahl

V38/10

Sammlungsnummer

Leitsatz

Zurückweisung des Antrags auf Aufhebung von Bestimmungen der Novelle 2009 der Systemnutzungstarife-Verordnung; keine genaue und eindeutige Bezeichnung der bekämpften Verordnungsstellen; keine ausreichende Darlegung der Bedenken im Einzelnen

Spruch

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Begründung**Begründung:**

I. 1. Das einschreitende Gericht beantragt gemäß Art139 Abs1 iVm

Art89 Abs2 B-VG, der Verfassungsgerichtshof möge folgende Bestimmungen der Verordnung der Energie-Control Kommission, mit der die Tarife für die Systemnutzung bestimmt werden (Systemnutzungstarife-Verordnung 2006, SNT-VO 2006), verlautbart im Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr. 240 vom 10. Dezember 2005, in der Fassung der SNT-VO 2006-Novelle 2009, verlautbart im Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr. 252 vom 24. Dezember 2008, als gesetzwidrig aufheben:

"1) in §6 Abs1, §11 Abs3 und §20 ... die Wortfolge 'und

Einspeisern', sowie in §6 Abs1 leg cit den Satz 'Einspeiser mit einer Engpassleistung bis inklusive 5 MW, wobei bei mehreren zusammengehörigen Kraftwerken (Kraftwerksparks) die Anschlussleistung des Kraftwerksparks maßgeblich ist, sind von der Entrichtung des Netzverlustentgelts befreit.' ...;

in eventu

2) in §6 Abs1, §11 Abs3 und §20 ... die Wortfolge 'und
Einspeisern' ...;

in eventu

3) in §6 Abs1, §11 Abs3 und §20 ... die Wortfolge 'und

Einspeisern' sowie in §6 Abs1 leg cit die Wortfolge 'mit einer Engpassleistung bis inklusive 5 MW, wobei bei mehreren zusammengehörigen Kraftwerken (Kraftwerksparks) die Anschlussleistung des Kraftwerksparks maßgeblich ist' ...;

in eventu

4) in §6 Abs1 ... die Wortfolge 'wobei bei mehreren

zusammengehörigen Kraftwerken (Kraftwerksparks) die Anschlussleistung des Kraftwerksparks maßgeblich ist' ...;

in eventu

5) die Z5 NE 5 des §20"

2. Den "Sachverhalt" eines bei ihm anhängigen Verfahrens schildert das antragstellende Gericht wie folgt:

Die klagende Partei betreibe mehrere Windenergieprojekte (Windparks) in Niederösterreich und sei daher "Erzeuger" und "Einspeiser" iSd NÖ ElWOG. Die klagende Partei sei mit ihren Windkraftanlagen an die Netzebene 4 des Verteilernetzes der beklagten Partei angeschlossen und speise den erzeugten Ökostrom in deren Netz ein. Die Energie-Control Kommission habe mit der bekämpften Verordnung gemäß §25 Abs1 Z3 ElWOG ein Netzverlustentgelt festgelegt. Durch dieses Entgelt sollten den Netzbetreibern jene Kosten abgegolten werden, die dem Netzbetreiber für die Beschaffung der für den Ausgleich von Netzverlusten erforderlichen Energiemengen entstehen. Mit §6 Abs1 der bekämpften Verordnung werde erstmals seit "Inkrafttreten des liberalisierten Rechtsregimes" das Netzverlustentgelt nicht nur wie bisher den Entnehmern, sondern auch den Einspeisern vorgeschrieben. Gemäß §6 Abs1 iVm §20 Z5 der bekämpften Verordnung habe somit auch die klagende Partei als Erzeuger Netzverlustentgelt für die Einspeisung von elektrischer Energie in das Netz der beklagten Partei zu entrichten. Die Netzverlustentgelte für die Monate Jänner bis Dezember 2009 habe die klagende Partei nur unter dem Vorbehalt der späteren Rückforderung bezahlt. Die Energie-Control Kommission habe den Antrag der klagenden Partei auf Feststellung, dass diese nicht zur Bezahlung von Netzverlustentgelt an die beklagte Partei verpflichtet sei, abgewiesen. Die klagende Partei habe daraufhin beim antragstellenden Gericht die Zahlung von € 45.998,11 samt Zinsen und die Feststellung begehrt, dass sie auch künftig nicht verpflichtet sei, der Beklagten ein Netzverlustentgelt gemäß §6 Abs1 iVm §20 Z5 der bekämpften Verordnung zu bezahlen; ihre Belastung mit Netzverlustentgelt sei gesetzwidrig. Die beklagte Partei bestreite das Klagebegehren und verweise darauf, dass sie aufgrund der oben genannten Vorschriften verpflichtet sei, der klagenden Partei Netzverlustentgelt zu verrechnen.

3. Darüber hinaus führt das antragstellende Gericht in der Begründung seines Antrages wörtlich aus:

"Das [antragstellende Gericht] hat im Rahmen seiner Entscheidung über den strittigen Sachverhalt §§6 Abs1 und 20 Z5 [der bekämpften Verordnung] anzuwenden und tritt im Wesentlichen der Ansicht der klagenden Partei bei, wonach die genannten Bestimmungen gegen

- den sich aus dem Gleichheitsgrundsatz des Artikel 7 B-VG ergebenden Vertrauensschutz;
- die Bestimmung des §25 ElWOG;
- das sich aus dem Gleichheitsgrundsatz ergebende Verbot der unsachlichen Benachteiligung und das Bestimmtheitsgebot des Artikel 18 B-VG;
- die Grundrechte der Eigentumsfreiheit (Artikel 5 StGG) und der Erwerbsfreiheit (Artikel 6 StGG) und
- die Grundsätze des Verordnungserlassungsverfahrens

verstoßen.

Zur näheren Erläuterung werden diesem Antrag die Klage, der Schriftsatz der klagenden Partei ON. 6 vom 25.11.2009 und das Tagsatzungsprotokoll des [antragstellenden Gerichtes] vom 15.2.2010 in Kopie angeschlossen.

Das [antragstellende Gericht] verweist auf schon bisher von den Landesgerichten Wr. Neustadt und Krems an der Donau aufgrund identer Sachverhalte gestellte gleichartige Anträge an den Verfassungsgerichtshof."

Weitere Ausführungen des antragstellenden Gerichtes fehlen.

II. Der Antrag ist unzulässig.

1. Gemäß Art139 Abs1 erster Satz B-VG erkennt der Verfassungsgerichtshof über die Gesetzwidrigkeit von Verordnungen u. a. auf Antrag eines Gerichtes. Nach Art89 Abs2 erster Satz B-VG hat ein Gericht, wenn es

gegen die Anwendung einer Verordnung aus dem Grund der Gesetzwidrigkeit Bedenken hat, den Antrag auf Aufhebung dieser Verordnung beim Verfassungsgerichtshof zu stellen.

Der Antrag, eine Verordnung als gesetzwidrig aufzuheben, hat die gegen die Gesetzmäßigkeit der Verordnung sprechenden Bedenken im Einzelnen darzulegen (§57 Abs1 zweiter Satz VfGG).

2. Durch die Beilage von Schriftsätzen einer Prozesspartei und die Erklärung, sich dort geäußerten Bedenken "im Wesentlichen" anzuschließen, wird das antragstellende Gericht dem Erfordernis des §57 Abs1 zweiter Satz VfGG nicht gerecht. Denn dadurch bleiben die geltend gemachten Bedenken - auf deren Erörterung der Verfassungsgerichtshof in einem auf Antrag eingeleiteten Verordnungsprüfungsverfahren beschränkt ist (vgl. VfSlg. 9089/1981, 10.640/1985, 10.811/1986, 14.044/1995 usw.) - "im Einzelnen" unbestimmt.

Auch der Verweis auf "schon bisher von den Landesgerichten Wr. Neustadt und Krems an der Donau aufgrund identer Sachverhalte gestellte gleichartige Anträge an den Verfassungsgerichtshof" wird §57 Abs1 zweiter Satz VfGG nicht gerecht. Denn eine Verweisung auf einen anderen (in einem nicht verbundenen Verfahren erstatteten) Schriftsatz ist unzulässig (vgl. VfSlg. 8602/1979, 11.611/1988, 12.577/1990).

Das Fehlen einer solchen Darlegung iSd §57 Abs1 zweiter Satz VfGG ist kein behebbares Formgebrechen, sondern ein Prozesshindernis (vgl. zB VfSlg. 8594/1979, 9716/1983, 13.230/1992, 16.689/2002).

3. Der somit an inhaltlichen, keiner Verbesserung zugänglichen Mängeln leidende Antrag war daher als unzulässig zurückzuweisen, ohne dass zu prüfen war, ob seiner meritorischen Erledigung noch weitere Prozesshindernisse entgegenstehen.

4. Dieser Beschluss konnte gemäß §19 Abs3 Z2 lite VfGG ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden.